

**II. Nachtrag vom 07.02.2017
zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die
Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13. Juli 2004 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.02.2017 folgenden II. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 3

**erhält folgende Fassung
Gebühr für Nutzungsrechte**

	neu
1. Bereitstellung einer Reihengrabstelle	1.155 €
2. Bereitstellung einer anonymen Reihengrabstelle	1.155 €
3. Bereitstellung einer pflegefreien Reihengrabstelle einschließlich Pflegepauschale	1.900 €
4. Bereitstellung einer Urnenreihengrabstelle	715 €
5. Bereitstellung einer anonymen Urnenreihengrabstelle	715 €
6. Bereitstellung einer pflegefreien Urnenreihengrabstelle einschließlich Pflegepauschale	1.155 €
7. Bereitstellung einer Urnenreihengrabstelle im Begräbniswald (Baumwurzel)	850 €
8. Bereitstellung einer Kindergrabstelle	0 €
9. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte je Grab	1.320 €
10. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Familiengrabstätte je Grab einschließlich Pflegepauschale	1.980 €
11. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenfamiliengrabstätte je Grab	910 €
12. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Urnenfamiliengrabstätte je Grab einschließlich Pflegepauschale	1.420 €
13. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in der Urnenwand	1.800 €
14. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte, einer pflegefreien Familiengrabstätte, einer Urnenfamiliengrabstätte, einer pflegefreien Urnenfamiliengrabstätte sowie einer Urnennische in der Urnenwand	

- a) nach Ablauf der Ruhefrist die jeweils gültigen Gebühren nach den Ziffern 9-13
- b) während der Ruhefrist für jedes Jahr, um das die Nutzungsfrist verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach den Ziffern 9-13

Artikel 2
§ 10
Inkrafttreten

Der II. Nachtrag vom 07.02.2017 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013 tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende II. Nachtrag vom 07.02.2017 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 07.02.2017

- Ulrich Stücker -

Bürgermeister